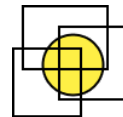


Überarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags
zum Bebauungsplan Nr. 114
„Gewerbe- und Industriegebiet West - Erweiterung Teil IV“,
Stadt Bersenbrück

bearbeitet für



PLANUNGSBÜRO
DEHLING & TWISSELMANN

Mühlenstraße 3
49074 Osnabrück

durch



BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/OS

Tel. 05406/7040

E-Mail: info@bio-consult-os.de

www.bio-consult-os.de

Dipl.-Ing. (FH) F. Schmidt

M.Sc. Carina Holtwerth

Dipl.-Ing. (FH) S. Nitz

21. März 2023

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes	7
4	Planung und Wirkfaktoren.....	11
5	Ergebnisse.....	12
5.1	Vögel.....	12
5.2	Amphibien	18
6	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	20
7	Planungshinweise.....	22
8	Zusammenfassung.....	24
9	Literatur.....	25

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Jahr 2018 wurde bereits ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Stadt Bersenbrück (Landkreis Osnabrück) zur Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plans) Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West - Erweiterung Teil IV“ erstellt. In dem B-Plan erfolgt insbesondere die Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebiets und der zur Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen.

Das Plangebiet des B-Plans wurde im Lauf des Verfahrens verändert. Ein Teilbereich im Nordwesten entfällt und eine neue Fläche im Süden kommt hinzu. Die neue Größe des Plangebiets beträgt insgesamt 5,7 ha.

Die Fläche wird derzeit als Acker genutzt und grenzt im Süden an ein bereits bestehendes Gewerbe- und Industriegebiet.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten notwendig. Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird.

Die Firma BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann, Osnabrück, mit der Überarbeitung des bereits bestehenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt.

Bei den Kartierungen wurde neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 25. Juni 2021 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung*

von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*

5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag alle europarechtlich geschützten Arten behandelt.

3 Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet ist ca. 5,7 ha groß und liegt am nördlichen Rand der Stadt Bersenbrück (s. Abb. 1). Entlang des nordwestlichen Randes des Plangebiets verläuft die B 68. Südlich des Plangebiets befindet sich bereits ein bestehendes Gewerbe- und Industriegebiet. Die direkte Umgebung wird hauptsächlich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen bestimmt. Östlich grenzt die Bahntrasse Osnabrück - Oldenburg an das Plangebiet, an das sich die Wohnsiedlung „Hertmann I“ anschließt. Zudem sind im Umfeld noch weitere Wohnhäuser und Höfe des Außenbereichs vorhanden. Direkt östlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein Feld- / Hofgehölz. Weitere Gehölzbestände sind in Form von linienförmigen Gehölzstrukturen am Rande der Ackerflächen und der Straße „Am Teich“ vorhanden. Dazu gehört u. a. eine neu angelegte Wallhecke. Südöstlich des Plangebiets liegt ein größerer Teich, der als Angel- und Freizeitgewässer genutzt wird.

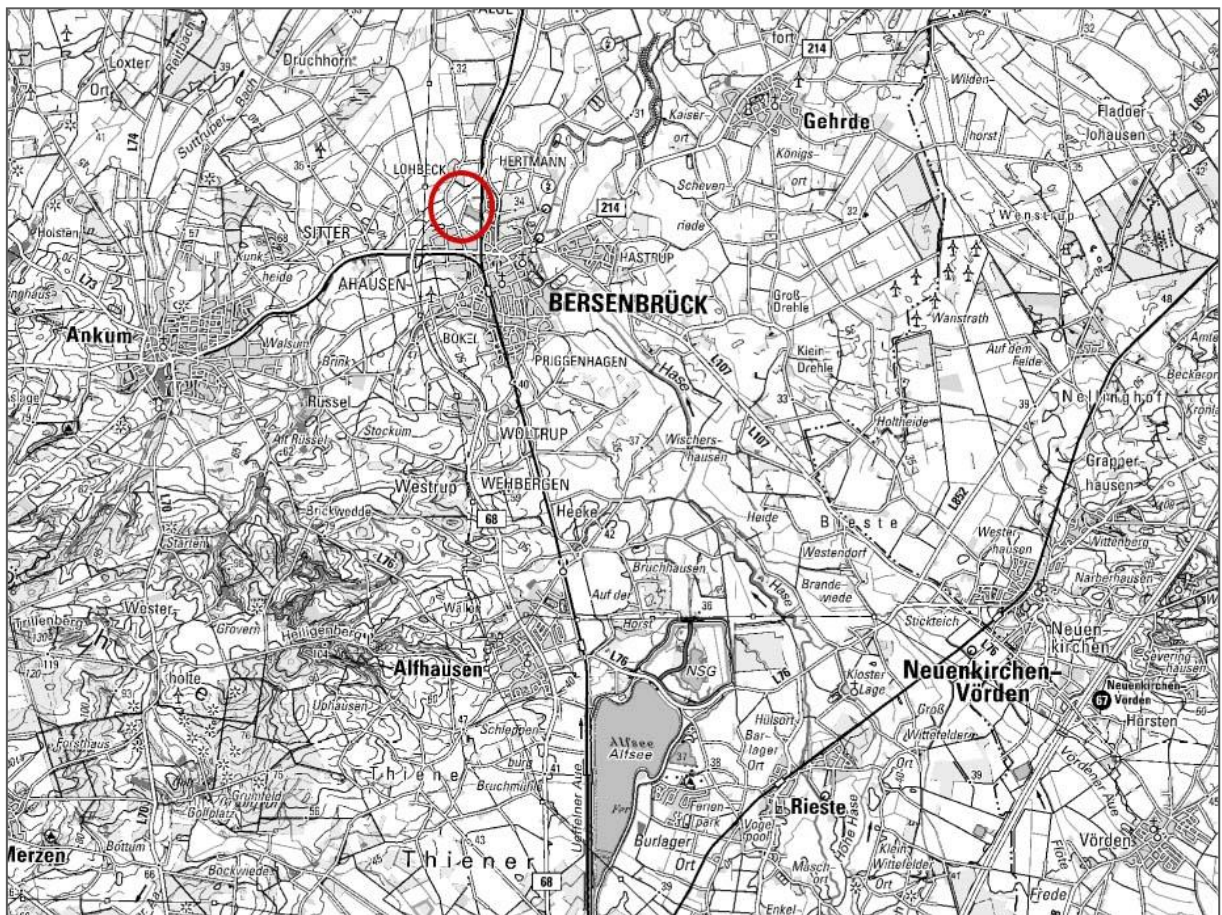


Abb. 1: Lage des Plangebiets (Quelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>)

Das Plangebiet selbst ist hauptsächlich durch Ackerflächen geprägt (s. Abb. 2 und 3). Dabei handelt es sich um zwei Teilflächen, die durch einen Bach (Mühlenbach Rüssel) voneinander abgegrenzt sind. Der Mühlenbach Rüssel ist ein löss-lehmgeprägter Tieflandbach, der als erheblich verändert gilt. Im Plangebiet stellt sich der Bach allerdings als strukturreich und nur mäßig ausgebaut dar, mit randlichen Altbaumbeständen.



Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets (rot) (Quelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>)



Abb. 3: Blick auf das Plangebiet (nördliche Ackerfläche)

Gehölzstrukturen sind in Form von linienförmigen Gehölzen sowie Einzelbäumen vorhanden. Dazu gehört u.a. eine relativ junge Wallhecke aus Weißdorn, Kastanie und Hartriegel entlang der Straße „Am Teich“ (s. Abb. 4) sowie zwei markante Einzelbäume (Rotbuche, Stieleiche) mit einem Stammdurchmesser von ungefähr 60 - 80 cm, nordöstlich angrenzend an den Mühlenbach Rüssel (s. Abb. 5). Diese Gehölze weisen keine Höhlenstrukturen auf.

Abb. 4: Wallhecke am östlichen Rand des Plangebiets



Abb. 5: Stieleiche und Rotbuche



Abb. 6. Höhlenstruktur

Weitere Gehölze finden sich entlang des kurzen Abschnitts des Mühlenbachs Rüssel, der durch das Plangebiet verläuft. Zu den Gehölzen gehören Birken, Eichen und Erlen. In einer der Erlen konnte innerhalb des unteren Stammbereichs eine Spechthöhle festgestellt werden (s. Abb. 6).

4 Planung und Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören die Baufeldräumung/Baustelleneinrichtung und die damit verbundene Rodung von Gehölzen. Dieses führt zu Biotopverlusten. Infolgedessen können zur Brutzeit auch Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört oder Jungvögel getötet werden.

Außerdem kommt es zu Schall- und Lichtemissionen im Zuge des Baustellenverkehrs und der Bauarbeiten. Dieses kann zu Beeinträchtigungen (Störungen) der Fauna führen. Auch Schadstoffemissionen durch die Aktivitäten auf der Baustelle wie Abgas- und Staubentwicklung sowie Austritt von Betriebsstoffen sind anzunehmen. Folgen davon können eine Veränderung der natürlichen Stoffkreisläufe und eine Erhöhung der Schadstoffbelastung sein.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren, wie die Flächenversiegelung, führen zu einem Verlust von offenen Bodenflächen und zu einer Veränderung der Standort- und Vegetationsverhältnisse. Dadurch kann es zu kleinklimatischen Veränderungen, Lebensraumverlust im Boden, Verlust der Regenerationsfähigkeit des Bodens, Verlust der Regenwasserversickerung und einer Veränderung des Artenspektrums kommen.

Ein weiterer anlagebedingter Wirkfaktor ist die Einzäunung von Grundstücken. Die Einzäunung von Grundstücken kann zu Behinderungen von Wanderungsbewegungen mancher Tierarten führen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch die verstärkte anthropogene Nutzung wie z.B. Pkw-/Lkw-Verkehr. Dieser führt zu einer Erhöhung des Störfaktors. In Bezug auf das Plangebiet muss jedoch berücksichtigt werden, dass in Bezug auf diesen Wirkfaktor bereits erhebliche Vorbelastungen durch die B 68 und die Bahntrasse vorhanden sind, die entlang des nordwestlichen bzw. östlichen Randes des Plangebiets verlaufen.

Ein weiterer betriebsbedingter Wirkfaktor ist die Außenbeleuchtung. Durch die Verstärkung der Lichtintensität in Plangebiet kann es zu Störungen von Tieren kommen.

5 Ergebnisse

5.1 Vögel

Methode der Brutvogelerfassungen

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Bereits im Jahre 2017 wurden alle im Gebiet sowie im planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Juni 2017 (s. Tab. 1). Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten im Maßstab 1:1.000 eingetragen. Als optisches Gerät diente ein Leica Fernglas 8x32.

Im Frühjahr 2021 wurden von März bis Mai vier Ergänzungskartierungen im neu hinzugekommenen südlichen Bereich durchgeführt.

Begehungstermine der Vogelerfassungen:

2017:	22.03.2017	2021:	23.03.2021
	27.04.2017		22.04.2021
	12.05.2017		06.05.2021
	23.05.2017		21.05.2021
	13.06.2017		

Brutvogelbestand

Insgesamt konnten 2017 im Plangebiet zwölf Brutvogelarten (davon zwei Brutzeitfeststellungen) erfasst werden (Tab. 1). Mit dem Gartenrotschwanz und dem Feldsperling wurden zwei Brutvogelarten festgestellt, die auf den Vorwarnlisten für Niedersachsen und Deutschland stehen. Im näheren Umfeld des Plangebiets konnten 22 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Davon gehören zwei Arten zu den Arten der Vorwarnlisten (Bläsralle, Gartengrasmücke). Zudem wurde der Stieglitz (Vorwarnliste) als Nahrungsgast angrenzend an das Plangebiet erfasst.

Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für Siedlungen und Gärten, brüten z. T. auch an Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

Die Vorkommen der Vorwarnliste sind in Abbildung 7 dargestellt; diese Arten werden noch näher beschrieben.

Durch die ergänzenden Kartierungen im Jahr 2021 in der südlichen Spitze des (neuen) Plangebiets konnten, verglichen mit den Kartierungen aus 2017, nur wenige neue Arten erfasst werden.

Erwähnenswert ist der Stieglitz, der auf der Vorwarnliste für Niedersachsen steht, und mit drei Exemplaren im südlichen Teil innerhalb des Plangebiets erfasst wurde. Zuvor wurde er nur außerhalb belegt.

Die Bachstelze und die Elster, als Ubiquisten innerhalb des Plangebiets neu belegt, haben keine planungsrelevante Bedeutung. Darüber hinaus wurden auf dem angrenzenden, außerhalb des Plangebiets liegenden Stillgewässer noch Reiherenten, Uferschwalben und Haubentaucher neu erfasst.

Insgesamt erhöht sich die Anzahl der erfassten Vogelarten im Plangebiet auf 13 Arten und in der näheren Umgebung auf 26 Arten.

Tab. 1: Im Plangebiet und Umfeld festgestellte Vogelarten (Anzahl der Reviere im Plangebiet) von 2017, grau unterlegt ergänzende, neue Erfassungen von 2021

Artname	Wissenschaftl. Name	Status/Reviere		§	Rote Liste		
		Plangebiet	Umfeld		D	NI	TW
Graugans	<i>Anser anser</i>		BV				
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		BV			V	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>		BV				
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		BV				
Bläsralle	<i>Fulica atra</i>		BV				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		BV				
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		BV				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		BZ	S			
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		BZ				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	1	BV				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1	BV				
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		NG		V		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		BV				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	2	BV				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		BV				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		BV			3	3
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		BZ				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1	BV				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		BV				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		BV				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	2	BV				
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BZ					
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	BV				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		BV				
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1					
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		BV				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1			V	V	V
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BZ					
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1	BV				
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	1					
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	NG			V	V
Kategorien der Roten Liste Niedersachsen und Bremen und Deutschlands (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020) D = Deutschland, NI = Niedersachsen, TW = Tiefland-West 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste Status/Reviere: Anzahl festgestellter Reviere, BV = Brutvogel, BZ = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast §: S = streng geschützte Art nach BNatSchG							

Stockente

Stockenten konnten im Bereich des Teiches östlich angrenzend an das Plangebiet nachgewiesen werden. Die Art kommt in fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern vor. Voraussetzung für die Ansiedlung sind Flachufer und Ufervegetation (SÜDBECK et al. 2005). Die Art ist Einzelbrüter und legt ihre Nester auf dem Boden im Uferbereich an.

Durch das geplante Gewerbe- und Industriegebiet angrenzend an den Teich kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Stockente, da sich ihr Lebensraum überwiegend auf das Gewässer und seine Uferbereiche beschränkt.

Uferschwalbe

Es wurden im Jahr 2021 sieben Uferschwalben über dem angrenzenden Gewässer erfasst. Es ist davon auszugehen, dass diese Exemplare als Nahrungsgäste im Umfeld des Plangebiets unterwegs waren, da sie als Brutplatz steile Ufer oder Abbruchkanten bevorzugen, diese aber hier nicht (mehr) vorhanden sind.

Die geplante Bebauung hat daher auf diese Art hier keinerlei beeinträchtigende Wirkung.

Gartengrasmücke

Die Gartengrasmücke wurde östlich angrenzend an das Plangebiet in einem Gebüschstreifen an dem Teich festgestellt (s. Abb. 7). Diese Art bevorzugt gebüschreiches, offenes Gelände und kommt meist nur in den Außenbereichen von Siedlungen vor (SÜDBECK et al. 2005). Als Freibrüter legt sie ihre Nester vorwiegend niedrig in Laubhölzern, dornigen Sträuchern und krautiger Vegetation an. Zur Nahrungssuche nutzt die Gartengrasmücke ebenfalls Sträucher und Gebüsche.

Die Ackerflächen innerhalb des Plangebietes stellen kein geeignetes Nahrungshabitat für diese Art dar. Durch die geplante Bebauung im Umfeld des Vorkommens wird es nicht zu Beeinträchtigungen des Reviers der Gartengrasmücke kommen.

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz konnte mit einem Revier in den uferbegleitenden Gehölzstrukturen des Mühlenbachs Rüssel innerhalb des Plangebiets nachgewiesen werden (s. Abb. 7). Als Lebensraum nutzt diese Art u.a. lichte aufgelockerte Altholzbestände, Hecken mit alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand (SÜDBECK et al. 2005). Der Gartenrotschwanz ist ein Halbhöhlen- oder auch Freibrüter in Bäumen und ersatzweise auch in Gebäudenischen und Nistkästen. Er gilt als reviertreu, teilweise auch nistplatztreu.

Durch den geplanten Bau des Gewerbe- und Industriegebiets kann es zur Rodung der uferbegleitenden Gehölze an dem Mühlenbach Rüssel kommen. Auch wenn die Gehölze erhalten bleiben sollten, verliert der Lebensraum durch das angrenzende Gewerbe- und Industriegebiet seinen halboffenen Charakter,

sodass die Art die Gehölze nicht mehr als Brutplatz nutzen wird. Somit kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art. Zudem werden direkt an den Brutplatz angrenzende Nahrungsflächen zerstört. Da es folglich zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art kommt, müssen im Umfeld Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. In einer ausreichenden Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sind Nisthilfen für diese Art aufzuhängen. Aufgrund der Revier- und Geburtsortstreue des Gartenrotschwanzes sollen Nisthilfen idealerweise entweder im direkten Bereich bestehender Reviere oder unmittelbar angrenzend (bis ca. 1 km) angebracht werden. Für das betroffene Paar sind als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) drei artspezifische Nisthilfen vor Durchführung der Baumaßnahmen anzubringen.

Feldsperling

Der Feldsperling wurde mit einem Brutpaar in den uferbegleitenden Gehölzstrukturen des Mühlenbachs Rüssel innerhalb des Plangebiets festgestellt (s. Abb. 7). Feldsperlinge sind Charaktervögel der traditionell bäuerlichen Kulturlandschaft und stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden. Darüber hinaus nutzen sie die Randbereiche ländlicher Siedlungen. Als Höhlenbrüter nutzt die Art Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Durch den geplanten Bau des Gewerbe- und Industriegebiets kann es zur Rodung der uferbegleitenden Gehölze an dem Mühlenbach Rüssel kommen. Auch wenn die Gehölze erhalten bleiben sollten, verliert der Lebensraum durch das angrenzende Gewerbe- und Industriegebiet seinen halboffenen Charakter, sodass die Art die Gehölze nicht mehr als Brutplatz nutzen wird. Somit kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art. Zudem werden direkt an den Brutplatz angrenzende Nahrungsflächen zerstört. Da es folglich zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art kommt, müssen im Umfeld Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. In einer ausreichenden Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sind Nistkästen für diese Art aufzuhängen. Nahrungshabitate sollen bestenfalls nicht weiter als 300 m vom Nistkasten entfernt liegen. Für das betroffene Paar sind als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) drei artspezifische Nisthilfen vor Durchführung der Baumaßnahmen anzubringen.

Stieglitz

Der Stieglitz konnte als Nahrungsgast direkt angrenzend an das Plangebiet (2021 auch im Plangebiet) beobachtet werden (s. Abb. 7). Diese Art nutzt halboffene strukturreiche Landschaften, lockere Baumbestände und Baum- oder Gebüschgruppen, Feldgehölze, Baumbestände von Einzelhöfen, Obstbaumgärten und ähnliche Strukturen als Lebensraum. Besonders häufig kommt der Stieglitz im Bereich von Siedlungen an Ortsrändern vor. Er ist auf ein vielseitiges Nahrungsangebot angewiesen. Zur Nahrungssuche bevorzugt er Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte (SÜDBECK et al. 2005). Intensiv genutzte Ackerflächen stellen kein geeignetes Nahrungshabitat für ihn dar. Somit sind für die Art nur die Randbereiche des Plangebietes zur Nahrungssuche geeignet. Beeinträchtigungen

dieser Art sind nicht zu erwarten.

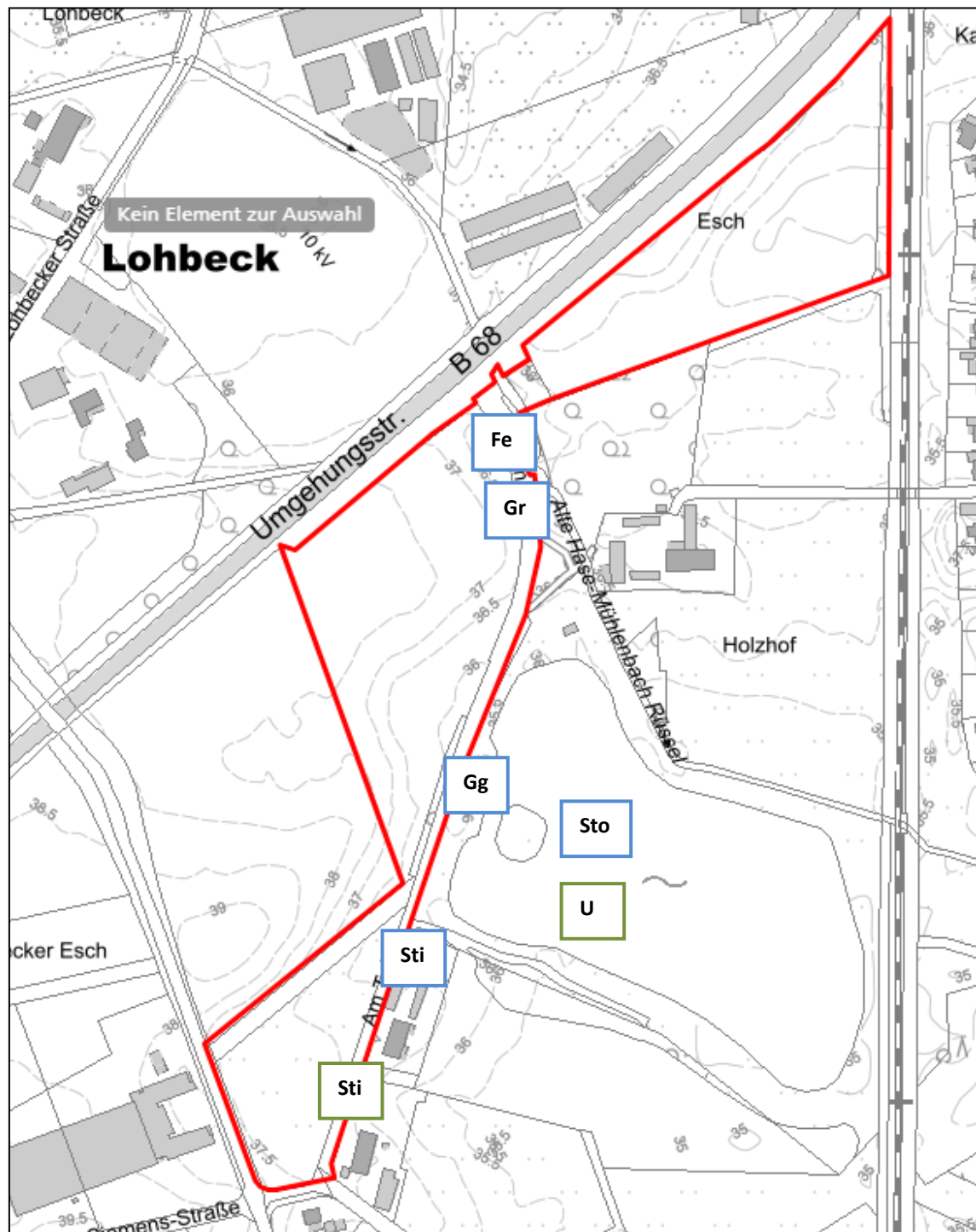


Abb. 7: Nachweise ausgewählter Arten (Quelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>)
 (Sto = Stockente, Gg = Gartengrasmücke, Gr = Gartenrotschwanz, Fe = Feldsperling, Sti = Stieglitz, U = Uferschwalbe)
 ■ 2018
 ■ 2021

5.2 Amphibien

Der östlich an das Plangebiet angrenzende Teich wurde im Frühjahr 2017 auf mögliche Vorkommen von Amphibienarten untersucht. Zudem wurde das Plangebiet auf seine Eignung als potenzieller Landlebensraum für Amphibien überprüft. Am westlichen Rand des Gewässers konnten bei den Begehungen drei Amphibienarten nachgewiesen werden. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich um die Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*) und den Grünfrosch-Komplex. Der Kleine Teichfrosch (*Rana lessonae*) ist eine Art aus dem FFH Anhang IV. Alle festgestellten Arten gelten in Niedersachsen sowie in Deutschland als ungefährdet. Alle Amphibienarten sind nach BNatSchG besonders geschützt und dürfen gemäß §44 BNatSchG nicht gefangen, verletzt oder getötet werden.

Erdkröte

Von der Erdkröte konnten mehrere Individuen am westlichen Ufer des Teichs beobachtet werden. Zudem wurde ein Individuum auf der Straße „Am Teich“ und damit im Plangebiet festgestellt. Dennoch ist nicht davon auszugehen, dass Wanderrouen dieser Art durch das Plangebiet verlaufen, da die Ackerflächen im Plangebiet keinen geeigneten Landlebensraum für Erdkröten darstellen. Als Winterquartiere bevorzugen Erdkröten flächige Gehölzbestände. Da sich nördlich des Teichs ein Feldgehölz befindet, ist anzunehmen, dass sich dort die Winterquartiere der Erdkröten befinden. Durch die Planung werden Wanderrouen von dem Feldgehölz zum Laichgewässer nicht beeinträchtigt.

Grasfrosch

Am westlichen Ufer des Teichs wurden mehrere tote Individuen des Grasfrosches vorgefunden, die wahrscheinlich Graureihern zum Opfer gefallen sind.

Grasfrösche überwintern größtenteils am Grund von Gewässern (fließende und stehende), die meistens nicht identisch mit den Laichgewässern sind (GÜNTHER et al. 1996). Südöstlich des Teichs finden sich noch weitere Gewässer, die als potenzielle Winterquartiere genutzt werden könnten. Das Plangebiet selbst bietet keinen geeigneten Lebensraum für diese Art. Somit ist nicht davon auszugehen, dass Wanderrouen durch das Plangebiet verlaufen. Beeinträchtigungen sind folglich nicht zu erwarten.

Grünfrosch-Komplex

Im Teich konnten nur wenige Individuen des Grünfrosch-Komplexes nachgewiesen werden. Zu den Grünfröschen gehören Arten, die sowohl in Wäldern als auch am Grund von Gewässern überwintern. Aus den bereits in Bezug auf Erdkröte und Grasfrosch beschriebenen Gründen ist nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet von Amphibienarten als Landlebensraum genutzt wird. Auch Wanderrouen, die durch das Plangebiet verlaufen, sind nicht wahrscheinlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen der festgestellten Amphibienarten sind nicht zu erwarten.

Andere Tiergruppen

Hinweise auf Vorkommen oder erhebliche Beeinträchtigungen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen weder für das Plangebiet, noch für das planungsrelevante Umfeld vor.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Es wurde jeweils ein Brutpaar des Gartenrotschwanzes und des Feldsperlings in der uferbegleitenden Gehölzstruktur des Mühlenbachs Rüssel festgestellt. Durch eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung und Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit) kann das potenziell mögliche Töten und Verletzen von Individuen vermieden werden. Die Brutzeit umfasst nach dem BNatSchG den Zeitraum vom 01. März bis 30. September.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der genannten Bauzeitenregelung nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Potenziell ja.

Die im Plangebiet sowie im Umfeld vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten des Übergangs ländlicher Siedlungen und Dörfer in die Kulturlandschaft und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich.

Für die Arten Gartenrotschwanz und Feldsperling, kann es durch Störungen und Landschaftsveränderungen jedoch zu Einschränkungen des Lebensraums bis sehr wahrscheinlich sogar zum Verlust von Brutrevieren kommen, die durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Arten ausgeglichen werden können (Aufhängen von artspezifischen Nisthilfen im näheren Umfeld).

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist – bei Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen – nicht auszugehen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

kann damit abgewendet werden.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Die meisten im Plangebiet und dem Umfeld angetroffenen Brutvogelarten legen ihre Nester überwiegend jährlich neu an.

In Bezug auf die Arten Gartenrotschwanz (als Halbhöhlenbrüter und reviertreue Art) sowie Feldsperling (als Höhlenbrüter) wird jedoch voraussichtlich jeweils ein Brutrevier pro Art verloren gehen. Diese müssen durch vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgeglichen werden (Aufhängen von artspezifischen Nisthilfen im näheren Umfeld vor Durchführung der Baumaßnahmen). Pro verlorenem Brutrevier der beiden Arten sind drei Nisthilfen anzubringen.

Bei Durchführung der vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen liegt ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht vor.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen somit nicht vor.

7 Planungshinweise

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze sollten nur gefällt werden, wenn es nicht vermieden werden kann. Es sollten so viele Gehölze wie möglich erhalten bleiben.

Zur Förderung bzw. Sicherung des Lebensraumangebotes für die im Umfeld auftretenden Arten können im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und der Maßnahmenumsetzung einige Maßnahmen durchgeführt werden, für die folgende Empfehlungen gegeben werden:

- Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, wird eine schonende Straßenbeleuchtung als Vermeidungsmaßnahme empfohlen. Als Straßenbeleuchtung sollte dabei eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. AG NLS 2010, HÖLKER 2013, FACHGRUPPE DARK SKY 2017). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger nachtaktive Insekten anziehen (AG NLS 2010; HÄNEL o.J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Es sollten immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollten nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.
- Es wäre wünschenswert bei dem Neubau der Gebäude auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV NRW 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechten Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010)
- Auf der Homepage „Vögel und Glas“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und der Wiener Umweltschutzgesellschaft gibt es Informationen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT o.J.).
- Beim Bau von Gebäuden mit Flachdächern ist auch eine Dachbegrünung zur Schaffung von neuem Lebensraum für verschiedene Artengruppen (v.a. Insekten) gut umsetzbar. Neben der Schaffung von neuem Lebensraum gibt es weitere Vorteile: „Grüne Dächer speichern Regenwasser - bis zu 80 Prozent - und verdunsten es langsam wieder. Das entlastet die Kläranlagen und sorgt für ein ausgeglicheneres Klima. Sie produzieren Sauerstoff, filtern verschmutzte Luft, absorbieren Strahlung und verbessern dadurch insgesamt das Klima. Sie wirken temperatúrausgleichend durch Wärmedämmung, dämpfen Lärm und schützen das Dach vor Witterungseinflüssen und mechanischem Verschleiß.“ (NABU o. J.)

- Für die naturnahe Gestaltung von Firmengeländen gibt es zahlreiche Tipps (u. a. zu Gründächern) in einer Veröffentlichung der Heinz Sielmann Stiftung „Naturnahe Firmengelände Erfahrungen aus der Planungspraxis“ (HEINZ SIELMANN STIFTUNG 2016).
- Weiterhin wird eine naturnahe Gestaltung der geplanten Verkehrsflächen empfohlen. Für die naturnahe Gestaltung von Parkplätzen gibt es zahlreiche Tipps. Diese sind z. B. im Leitfaden „Naturnahe Anlage und Pflege von Parkplätzen“ (ADMINISTRATION DES EAUX ET FORÊTS SERVICE DE LA CONSERVATION DE LA NATURE O.J.) zu finden.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Bersenbrück (Landkreis Osnabrück) plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West - Erweiterung Teil IV“ die Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebiets. Im Jahr 2018 wurde bereits eine ASP erarbeitet, die im Zuge der Flächenveränderung des B-Plans Nr. 114 hiermit überarbeitet wurde. Es erfolgte im Jahr 2021 hierzu eine ergänzende Brutvogelkartierung mit vier Kartierterminen.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Acker genutzt und grenzt im Süden an ein bereits bestehendes Gewerbe- und Industriegebiet.

Für das Bauleitplanverfahren wurde der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde auch das planungsrelevante Umfeld in die Betrachtung einbezogen.

Insgesamt (2017 und 2021) konnten im Plangebiet 13 Brutvogelarten (davon zwei Brutzeitfeststellungen) erfasst werden. Mit der dem Feldsperling wurden eine Brutvogelarte festgestellt, die auf den Vorwarnlisten von Niedersachsen und Deutschland stehen. Im näheren Umfeld des Plangebiets konnten 26 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Davon gehören drei Arten zu den Arten der Vorwarnlisten (Stockente, Uferschwalbe, Gartengrasmücke). Zudem wurde der Stieglitz dort auch als Nahrungsgast angrenzend an das Plangebiet erfasst.

Durch die Verwirklichung des Gewerbe- und Industriegebietes kommt es zu dem Verlust jeweils eines Revieres des Gartenrotschwanzes und des Feldsperlings. Für diese Arten sind daher vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Abwendung von Verbotstatbeständen erforderlich (Aufhängen von jeweils drei Nisthilfen für die betroffenen Arten im näheren Umfeld).

Durch die Terminierung einer Baufeldeinrichtung (Bauzeitenregelung) außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) lässt sich zudem ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG für Brutvögel vermeiden.

Amphibienvorkommen (Erdkröte, Grasfrosch, Grünfrosch-Komplex), die im an das Plangebiet angrenzenden Teich nachgewiesen wurden, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Es werden Empfehlungen zur Förderung des Lebensraumangebotes für die im Umfeld des Plangebietes auftretenden Arten gegeben.

Bei Durchführung der in dem Prüfprotokoll genannten vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und der Bauzeitenregelung werden durch das Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 ff. BNatSchG ausgelöst. Die CEF-Maßnahmen müssen in einem direkten räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

9 Literatur

- ADMINISTRATION DES EAUX ET FORETS SERVICE DE LA CONSERVATION DE LA NATURE (O.J.): Leitfaden Naturnahe Anlage und Pflege von Parkplätzen. Luxemburg: unveröffentlicht.
- ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (AG NLS) (2010): Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein aufgerufen am 18.10.2017;
http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt_Lichtverschmutzung.pdf
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.
- FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE E.V.(2017): Initiative gegen Lichtverschmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender Außenbeleuchtung. Aufgerufen am 16.10.2017,
<http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php>
- GELLERMANN (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 29, S. 783-789.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- HÄNEL, A. (o.J.): Straßenbeleuchtung Pro und Kontra Natriumdampf-Niederdrucklampen. Aufgerufen am 17.10.2017,
<http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm>
- HEINZ SIELMANN STIFTUNG (Hrsg.) (2016): Naturnahe Firmengelände Erfahrungen aus der Planungspraxis. Unveröffentlicht.
- HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2017): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. BfN-Skripten 336.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 9. Fassung, Oktober 2021 - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2: 111-174.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://vogelglas.vogelwarte.ch/>

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere. Aufgerufen am
04.09.2017, http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm

Karten:

<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>

Anhang 1

Protokolle der artenschutzrechtlichen Prüfung

- Gartenrotschwanz
- Feldsperling

Osnabrück/Belm, 21.03.2023

Dipl.-Ing. Friedemann Schmidt
BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/Osnabrück

Angaben zur Artenschutzprüfung für die einzelnen Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Niedersachsen V
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ A günstig (nicht auf der Roten Liste) ☒ B ungünstig/unzureichend (Vorwarnliste) ☐ C ungünstig/schlecht (Rote Liste 1-3)	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig/hervorragend ☒ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<i>Der Gartenrotschwanz wurde mit einem Revier in den uferbegleitenden Gehölzstrukturen des Mühlenbachs Rüssel innerhalb des Plangebiets festgestellt.</i>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<i>Für den Gartenrotschwanz sind 3 Nistkästen an geeigneten Stellen (unter einen waagrechten Ast, das Einflugloch sollte größer sein als 32 mm, bevorzugt größere Einfluglöcher (z.B. ovale Öffnung 3 cm breit, 6 cm hoch)) anzubringen. Die Kästen sind jährlich auf Funktionalität zu kontrollieren und zu reinigen (außerhalb der Brutzeit).</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<i>Bei Umsetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art zu erwarten.</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II. 3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i> 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung: ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für die einzelnen Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)																			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)																			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Niedersachsen V																		
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ A günstig (nicht auf der Roten Liste) ☒ B ungünstig/unzureichend (Vorwarnliste) ☐ C ungünstig/schlecht (Rote Liste 1-3)	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig/hervorragend ☒ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht																		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																			
<i>Der Feldsperling wurde mit einem Revier in den uferbegleitenden Gehölzstrukturen des Mühlenbachs Rüssel innerhalb des Plangebiets festgestellt.</i>																			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																			
<i>Für den Feldsperling sind 3 Nistkästen mit einem Fluglochdurchmesser von 32 mm an geeigneten Stellen (lichter Standort mit Gewährleistung freien Anfluges, kein oder nur wenig überragendes Blätterdach / Zweige über dem Kasten) anzubringen. Die Kästen sind jährlich auf Funktionalität zu kontrollieren und zu reinigen (außerhalb der Brutzeit).</i>																			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																			
<i>Bei Umsetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art zu erwarten.</i>																			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																			
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">☐ ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> </table>		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein						
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein																	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein																	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein																	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein																	
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II. 3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)																			
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">☐ ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">☐ nein</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i> </td> </tr> <tr> <td>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☐ nein</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i> </td> </tr> <tr> <td>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☐ nein</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung: ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i> </td> </tr> </table>		1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein	<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein	<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein	<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung: ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein																	
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>																			
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein																	
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>																			
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein																	
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung: ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>																			